

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über die Satzung zur
1. Änderung der Außenbereichssatzung für die Siedlung am Teufelsberg
im Ortsteil Stubbenfelde für die Grundstücke 3, 7 bis 9 und 11**

Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:

Gemarkung	Loddin
Flur	3
Flurstücke	49/8 (Grundstück 3), 41/11 und 49/13 (Grundstück 7) , 50/5 und 50/6 (Grundstück 8), 33/6, 41/16 teilweise, 41/17 teilweise und 42/4 (Grundstück 9) und 43 und 44/2 (Grundstück 11)
Fläche	rd. 0,9 ha

Aufgrund des § 35 (6) des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVObI. M-V S. 323) wird entsprechend der Beschlussfassung durch Gemeindevertretung Loddin vom 10.12.2013 die Satzung zur **1. Änderung der Außenbereichssatzung für die Siedlung am Teufelsberg im Ortsteil Stubbenfelde für die Grundstücke 3, 7 bis 9 und 11**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die **1. Änderung der Außenbereichssatzung für die Siedlung am Teufelsberg im Ortsteil Stubbenfelde für die Grundstücke 3, 7 bis 9 und 11** wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über die **1. Änderung der Außenbereichssatzung für die Siedlung am Teufelsberg im Ortsteil Stubbenfelde für die Grundstücke 3, 7 bis 9 und 11** tritt mit Ablauf des 18.12.2013 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die **1. Änderung der Außenbereichssatzung für die Siedlung am Teufelsberg im Ortsteil Stubbenfelde für die Grundstücke 3, 7 bis 9 und 11** und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes „Usedom Süd“ in 17406 Usedom, Markt 07, Zimmer 11 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern

vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Zeplin
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 11.12.2013



**1. Änderung der Außenbereichssatzung
für die Siedlung am Teufelsberg im Ortsteil Stubbenfelde
für die Grundstücke 3, 7 bis 9 und 11**

